

Strafrechtlicher Umgang mit Femiziden

Vortrag beim Netzwerk gegen häusliche Gewalt im Landkreis Harburg,
26. November 2021

Lena Gumnior



1. Was kann ein Strafverfahren erreichen?
2. Was sieht die Rechtslage aus?
3. Welche Problematik gibt es?
4. Was sagen die internationalen Vorgaben?
5. Was können wir aus dem europäischen Ausland lernen?

„Wenn ich sie nicht haben kann, soll sie
niemand haben.“

Trennungstötungen als häufigste Form der Femizide

- 80,5 % der Opfer sind im Rahmen von Partnerschaftsgewalt sind weiblich
- 359 weibliche Opfer 2020 insgesamt, 132 Opfer von vollendeten Tötungsdelikten

Quelle: Partnerschaftsgewalt
Kriminalstatistische Auswertung 2020

Gesetzliche Grundlagen

StGB

Istanbul
Konvention

Vorsätzliche Tötung eines Menschen:

Mord

- Lebenslange Freiheitsstrafe
- Vorliegen eines Mordmerkmals

Totschlag

- 5 – 10 Jahre Freiheitsstrafe

Mord

Mörder ist, wer
aus *Mordlust*, zur *Befriedigung des Geschlechtstriebes*, aus *Habgier* oder sonst aus *niedrigen Beweggründen*,
heimtückisch oder *grausam* oder mit *gemeingefährlichen Mitteln* oder
um *eine andere Straftat zu ermöglichen* oder zu *verdecken*, einen Menschen tötet.

„ [...] wenn - wie hier - die *Trennung von dem Tatopfer* ausgeht und der Angeklagte durch die Tat sich dessen *beraubt*, was er eigentlich nicht verlieren will.“

BGH, 29.10.2008

Trennungstötung als niedriger Beweggrund?

Niedriger Beweggrund wird bejaht, wenn

- die Frau wegen (mutmaßlicher) Untreue bestraft werden soll
- die Frau daran gehindert werden soll, ein eigenes Leben zu führen

Wird aber zum Teil abgelehnt, wenn

- Gefühle der Verzweiflung und Enttäuschung mitbestimmend waren
- Trennung vom Tatopfer ausgeht und der Angeklagte durch die Tat sich dessen beraubt, was er eigentlich nicht verlieren will

Ungleichbehandlung durch Gerichte

Trennungstötung im
sog. Namen der Ehre

=

freiheitsbeschränkender
patriarchaler
Herrschaftsanspruch

Trennungstötung

=

Vulnerabler
emotionaler Zustand

Trennungstötung als Tötung aus Heimtücke

- Opfer erwartet im konkreten Moment kein Angriff auf ihr Leben



- Bei vorherigen Gewaltexzessen wird zum Teil angenommen, dass Opfer mit Angriff hätte rechnen müssen

Vorsatz kann nicht zweifelsfrei festgestellt werden

- Vorsatz wird verneint, weil Beziehung bereits vorher gewaltbelastet war und nicht nachgewiesen werden kann, das Täter dieses Mal Wille zur Tötung hatte
- Opfer wird beim einfachen Körperverletzungen auf Privatklageweg verwiesen

Vorgaben aus der Istanbul-Konvention

- Konvention des Europarates
- 4 Säulen: Prävention, Schutz, Strafverfolgung und Koordinierung
- Für Umsetzung der Vorgaben sind Mitgliedsstaaten verantwortlich

Vorgaben aus der Istanbul-Konvention

Artikel 43 - Anwendung der Straftatbestände

Die nach diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten finden **unabhängig** von der Art der **Täter-Opfer-Beziehung** Anwendung.

Artikel 46 - Strafschärfungsgründe⁸

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die folgenden Umstände, soweit sie nicht bereits Tatbestandsmerkmale darstellen, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des internen Rechts bei der Festsetzung des **Strafmaßes⁹** für die nach diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten **als erschwerend berücksichtigt werden können:**

- a Die Straftat wurde gegen eine **frühere oder derzeitige Ehefrau oder Partnerin** im Sinne des internen Rechts beziehungsweise gegen einen früheren oder derzeitigen Ehemann oder Partner im Sinne des internen Rechts oder von einem Familienmitglied, einer mit dem Opfer zusammenlebenden Person oder einer ihre Autoritätsstellung missbrauchenden Person begangen;

Artikel 15 - Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen

- 1 Die Vertragsparteien schaffen für Angehörige der Berufsgruppen, die mit Opfern oder Tätern aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten zu tun haben, ein Angebot **an geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen** zur Verhütung und Aufdeckung solcher Gewalt, zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zu den Bedürfnissen und Rechten der Opfer sowie zu Wegen zur Verhinderung der sekundären Viktimisierung oder bauen dieses Angebot aus.
- 2 Die Vertragsparteien ermutigen dazu, dass die in Absatz 1 genannten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur koordinierten **behördenübergreifenden Zusammenarbeit** umfassen, um bei in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten einen umfassenden und geeigneten Umgang mit Weiterverweisungen zu ermöglichen.

Unvollständige Ratifizierung der Istanbul-Konvention

- Deutschland hat die Istanbul-Konvention unter Vorbehalt ratifiziert:
 - Kein eigener Aufenthaltstitel für Frauen, wenn sie Gewalt in Beziehung/Ehe erfahren
 - Gefahr Aufenthaltstitel zu verlieren, wenn sie sich Hilfe suchen
 - Bestehende Härtefallregelungen haben zu hohe Beweisanforderungen und sind z.B. im Hinblick auf sexualisierte Gewalt unvollständig

Brauchen wir deswegen einen Straftatbestand „Femizid“?

Handlungsempfehlungen

- Fortbildungsverpflichtungen für Richter*innen
- „Geschlechtsspezifische Beweggründe“ in der Strafzumessung berücksichtigen
- Tötung des trennungswilligen Partners sollte i.d.R. zur Einordnung in „niedrige Beweggründe“ führen

Handlungsempfehlungen

Wesentlicher Handlungsbedarf im präventiven Bereich:

- Verbesserte statistische Datenlage
- Stärkere Zusammenarbeit, z.B. durch Runde Tische in den Kommunen gemeinsam mit Beratungsstellen und Frauenhäusern
- Bekämpfung patriarchaler Denkmuster in der Gesellschaft

Ausblick: Spanien

- Staatliches Institut erfasst alle Fälle geschlechtsspezifischer Gewalt
- Geschlechtsspezifische Gewalt steht auf allen schulischen Lehrplänen
- Notfallhotline wird öffentlichkeitswirksam beworben
- Finanzierung von Fortbildungsmaßnahmen wird dauerhaft sichergestellt

Vertiefende Lektüre

- Christina Klemm, AktenEinsicht, 2020 (bestellbar bei der Bundeszentrale für politische Bildung)
- Merle Dryhoff, Marlene Pardeller, Alex Wischnewski, #keinemehr – Femizide in Deutschland, 2019 (online verfügbar)
- Papiere zur Umsetzung der Istanbulkonvention:
https://www.djb.de/fileadmin/user_upload/st20-31-IK-Bericht-201125.pdf
- https://www.rosalux.de/fileadmin/rls_uploads/pdfs/sonst_publicationen/201030_keinemehr_ONLINE_ÜA.pdf